Neufassung der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis, Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus, Szenische Künste

§ 1
Präambel

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim am 01.11.2023 die folgende Neufassung der Praktikumsordnung beschlossen. Das Präsidium hat dies mit Beschluss vom 21.11.2023 genehmigt.

§ 2
Einführung

(1) Diese Ordnung regelt den Verlauf der studienrelevanten Praktika in Ergänzung zu der gemeinsamen Prüfungsordnung der Studiengänge Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis, Szenische Künste und Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus sowie den dazugehörigen Studienordnungen.
(2) Die Praktika sind Kernstück der im engeren Sinne berufsqualifizierenden Ausbildung in den genannten Studiengängen. In den Praktika lernen die Studierenden kulturelle Berufsfelder kennen und knüpfen Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen. Diese Netzwerkarbeit ist für den späteren Einstieg ins Berufsleben von großer Bedeutung.
(3) Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, die im Studium erworbenen wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf berufspraktische Tätigkeiten zu übertragen und erleben dabei konkrete Arbeitsabläufe.
(4) Der/die Praktikumsbeauftragte und der Mentor/die Mentorin sorgen gemeinsam mit den Studierenden für die Integration des Praktikums in das Studium und die Evaluierung.
(5) Im Interesse eines für die Praktikumsinstitution und für die Studierenden gleichermaßen nützlichen Praktikumsverlaufs sollte das Praktikum die folgenden Ausbildungsbestandteile enthalten:

- Einführung in die kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Ziele sowie Aufgabenstellungen der Institution,
- Überblick über die Organisation, Verwaltungsabläufe, rechts- und verwaltungstechnischen Probleme der Institution,
- Anleitung zur Lösung von künstlerischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Problemen der Institution,
- Eigenständige Durchführung einzelner klar umrissener Aufgaben durch den Praktikanten/die Praktikantin

§ 3
Praktikumsanzahl und Dauer

(1) Im Verlauf des sechssemestrigen Studiums sind insgesamt zwölf Wochen Praktikum in Vollzeit zu absolvieren, die sich wie folgt aufteilen: es werden entweder zwei Praktika von je sechs Wochen Länge in zwei unterschiedlichen Praktikumsinstitutionen oder es wird ein Praktikum von zwölf Wochen Länge in einer Institution absolviert. Ein Praktikumsbericht über die gesamten zwölf Praktikumswochen schließt in beiden Fällen das Praktikumsmodul ab.

(2) Zeitpunkt und Dauer der Praktika sind flexibel und bestimmen sich nach den Zeitplänen der jeweiligen Institution, liegen in der Regel jedoch außerhalb der Vorlesungszeit.
(3) Die Gesamtpraktikumszeit innerhalb einer Institution kann auch in mehrere Phasen aufgesplittet oder studienbegleitend absolviert werden, sofern das für das Praktikum sinnvoll ist. Die Praktikumszeit muss aber auch in diesem Fall insgesamt einer sechs- bzw. zwölfwöchigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
(4) Die Möglichkeit einer praktikumsbedingten Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen der zum Zeitpunkt des Beginns des Praktikums geltenden Immatrikulationsordnung.
(5) Die Praktika sind Bestandteile des Studiums und werden in der Prüfungsordnung als Bestandteile für die Bachelor-Prüfung verlangt.

§ 4
Anerkennung von Praktika

(1) In den oben genannten Studiengängen sollen grundlegende ästhetische, wissenschaftliche und kulturorganisatorische sowie kulturpolitische Fertigkeiten vermittelt werden, die in einer Vielzahl von kulturvermittelnden Berufen anwendbar sind. Entsprechend breit ist auch die Palette der möglichen Praktikumsinstitutionen. Praktika oder Hospitationen sind z.B. in folgenden Kulturbetrieben möglich:

- Museen, Galerien, Kunstvereine
- Theater
- Orchester
- Zeitungen, Verlage, Online-Redaktionen
- Funk- und Fernsehanstalten
- Filmproduktions- und -distributionsfirmen
- Musikproduktionsfirmen
- Festivals
- Agenturen
- Musikschulen
- Jugendkunstschulen
- Soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser, Kulturvereine
- Kulturverbände
- Kulturverwaltung
- Stätten der Erwachsenenbildung
- Einrichtungen des internationalen Kulturaustausches

(2) Wenn zwei sechswöchige Praktika absolviert werden, wird empfohlen, die beiden Praktika in unterschiedlichen Institutionen und Berufsfeldern anzusiedeln.
(3) Wenn zwei sechswöchige Praktika absolviert werden, ist nur ein Praktikum innerhalb der Stadt und des Landkreises Hildesheim möglich. Ein zwölfwöchiges Praktikum muss zwangsläufig außerhalb der Stadt und des Landkreises Hildesheim absolviert werden. Auch gesplittete/studienbegleitende Praktika müssen, wenn sie als 12-wöchige eingebracht werden, außerhalb der Stadt und des Landkreises Hildesheim absolviert werden.
(4) Im Rahmen eines Vertrages als studentische Hilfskraft ausgeübte Tätigkeiten in Lehre und Forschung können in begründeten Fällen anerkannt werden. Dabei muss eine eigenständige inhaltlich anspruchsvolle Arbeitsaufgabe vorliegen.
(5) Ein Auslandspraktikum wird empfohlen.
(6) Vor dem Studium geleistete berufspraktische Tätigkeiten können in Ausnahmefällen als ein sechswöchiges Praktikum anerkannt werden, wenn sie:

- in einem einschlägigen Kulturbetrieb der oben aufgezählten kulturellen Berufsfelder absolviert wurden,
- mindestens in einer halbjährigen, regelmäßigen Beschäftigung mit nachweisbarem Erfolg (belegt durch ein Zeugnis) ausgeübt wurden,
- durch einen formlosen Antrag auf Anerkennung des Praktikums, der den Zusammenhang zum Studium darlegt, sowie das Zeugnis bei der/dem Praktikumsbeauftragten angezeigt werden

- und der Antrag vor dem 31. Januar des ersten Studienjahres eingereicht wird.

Anerkannt werden Tätigkeiten im Rahmen der Freiwilligendienste Kultur; nicht anerkannt werden Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes oder Sozialen Jahres. Sie werden als ein sechswöchiges Praktikum anerkannt.

(7) Über die Anerkennung von Praktika entscheidet grundsätzlich die/der Praktikumsbeauftragte. In Zweifelsfällen entscheiden die Ständigen Prüfungskommissionen der Studiengänge Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis, Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus sowie Szenische Künste.

§ 5
Fristen für Anmeldung des Praktikums und Abgabe des Berichts

(1) Jedes Praktikum muss von einem Mentor/einer Mentorin, der/die im Studienbereich 1, 2 oder 3 Lehrveranstaltungen durchführt, sowie von einem Ansprechpartner/einer Ansprechpartnerin in der jeweiligen Praktikumsinstitution betreut werden.

(2) Nur spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn bei der/dem Praktikumsbeauftragten angemeldete Praktika können anerkannt werden. Die/der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für alle das Praktikum betreffenden Organisationsfragen und ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich.

(3) Im Anschluss an die zwölf Wochen oder am Ende des zweiten sechswöchigen Praktikums ist innerhalb von zwölf Wochen ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 1800 Wörtern digital (alternativ: in Papierform) bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. Die Abgabefrist von zwölf Wochen ist unbedingt einzuhalten, andernfalls kann das Praktikum nicht anerkannt werden. Genauere Informationen zur Abgabe des Berichts sind dem Leitfaden für das Praktikumsmodul der Bachelor-Studiengänge im Fachbereich 2 (außer Bachelor PKM) zu entnehmen.

§ 6
Ablauf des Praktikums

(1) Einführungsveranstaltung

Jedes Jahr findet die einmalige zweistündige Veranstaltung „Einführung in das Praktikum“ statt. Diese Veranstaltung ist Teil der Studienleistung im Praktikumsmodul der jeweiligen Studienordnung.

(2) Praktikumssuche

Die/der Studierende sucht sich eine Institution im Bereich der Kulturvermittlung oder -produktion, die bereit und in der Lage ist, Praktikanten/Praktikantinnen zu betreuen und bespricht mit diesem/r mögliche Aufgaben und den Ablauf des Praktikums. Infrage kommende Adressen befinden sich in den Kurzbeurteilungen von Mitstudierenden; aktuelle Praktikumsangebote von Institutionen hängen am schwarzen Brett im Burgtheater aus, sind im Learnweb-Kurs ‚Praktikum-Kultur‘ abrufbar oder über den Newsletter ‚Arbeitsfeld Kultur‘ zu beziehen. Es steht den Studierenden frei, sich über diese Angebote hinaus einen eigenen Praktikumsplatz zu suchen.

(3) Praktikumsanmeldung

Die/der Studierende fragt eine/n Lehrende/n aus dem Fachbereich, ob er/sie bereit ist, als Mentor/Mentorin das Praktikum zu betreuen, bei Bedarf im Vorfeld und während des Praktikums zu unterstützen und den Bericht im Anschluss an das Praktikum/die Praktika zu begutachten. Der Mentor/die Mentorin gibt seine/ihre Zustimmung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Dieses Formular ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten erhältlich, kann von der Webseite des Fachbereiches 2 oder im Learnweb-Kurs ‚Praktikum-Kultur‘ heruntergeladen werden und ist eine Woche vor Antritt bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Sollte das avisierte Praktikum nicht den Richtlinien entsprechen, wird die/der Studierende umgehend von der/dem Praktikumsbeauftragten darauf aufmerksam gemacht.

(4) Praktikumsbericht und Praktikumsnachweis

1. Am Ende des sechs- bzw. zwölfwöchigen Praktikums lässt sich die/der Studierende ein Zeugnis (alternativ: eine Bestätigung) durch die Praktikumsinstitution ausstellen.
2. Innerhalb von zwölf Wochen nach Beendigung der zwölf Wochen Praktikum muss die/der Studierende den Praktikumsbericht fertiggestellt und zusammen mit einer Kopie des Praktikumszeugnisses (alternativ: der Praktikumsbestätigung) der Institution, dem ausgefüllten Studiennachweis zum Praktikum sowie der Kurzbeurteilung (eigene Beurteilung der Institution als Praktikumsort) bei der/dem Praktikumsbeauftragten abgegeben haben.
3. Die Unterlagen werden von der/dem Praktikumsbeauftragten nach Durchsicht an den Mentor/die Mentorin/ im Hause weitergeleitet. Diese/dieser bespricht den Bericht mit der/dem Studierenden ausführlich und verbucht das Modul als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 7
Richtlinien für den Praktikumsbericht

(1) Formalia

1. Der Bericht umfasst ca. 1800 Wörter, eine Kopie des Praktikumszeugnisses (alternativ: der Praktikumsbestätigung) sowie die Kurzbeurteilung. Wenn das Zeugnis (alternativ: die Bestätigung) noch nicht vorliegt, kann der Bericht mit dem Vermerk „Wird nachgereicht“ eingereicht werden. Das Zeugnis (alternativ: die Bestätigung) sind so schnell wie möglich nachzureichen. Eine Weitergabe des Berichts erfolgt erst, wenn das Zeugnis (alternativ: die Bestätigung) bei der/dem Praktikumsbeauftragten eingegangen ist.
2. Wenn Informationen aus Literatur oder Internet oder auch KI-Tools verwendet werden, ist dies in Fußnoten kenntlich zu machen.

(2) Thematische Schwerpunkte des Berichtes

Praktikumsberichte sind eine Form schriftlicher Arbeit, die wie andere wissenschaftliche Arbeiten auf Erkenntnis ausgerichtet sind. Sie sind daher ebenso sorgfältig und systematisch anzulegen. Beschreibungen der Tätigkeiten und der Einrichtung sind nur insofern sinnvoll, als sie für den reflektorischen und analytischen Teil nötig sind. Die Anfertigung des Berichtes dient dazu, interdisziplinäre Zusammenhänge z.B. ästhetischer und kulturpolitischer Art darzulegen und mit den eigenen Erfahrungen in Verbindung zu setzen. Ihre Gliederung orientiert sich nicht an dem Ablauf des Praktikums, sondern an dem Erkenntnisinteresse, das mit dem Praktikumsbericht verbunden wird, und den Fragen, die an das Praktikum gestellt werden. Zu diesem Zweck legt der Mentor/die Mentorin in Absprache mit der/ dem Studierenden eine Leitfrage für den jeweiligen Praktikumsbericht fest.

Folgende Aspekte sind außerdem kurz zu behandeln:

- Reflexion der spezifischen inhaltlichen und organisatorischen Probleme der Institution
- Eigene Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums
- Lernerfolg und ggf. Vergleich zu den Erfahrungen aus vorangegangenen Praktika

(3) Anhänge wie Prospekte, Fotos, Arbeitsmaterialien sind nur sinnvoll, wenn im Text auf sie eingegangen wird.

(4) Wurde die Anerkennung von vor dem Studium geleisteten berufspraktischen Tätigkeiten als ein sechswöchiges Praktikum beantragt und wurde diese bewilligt, ist im Praktikumsbericht (u. U. vergleichend) auch auf diese Tätigkeit einzugehen.

§ 8
Wertung des Praktikums

(1) Das inhaltliche Feedback sowie die Bewertung des Praktikumsberichts mit „bestanden/ nicht bestanden“ erfolgt durch den Mentor/die Mentorin.

(2) Das Praktikumsmodul ist bestanden, wenn die Veranstaltung „Einführung in das Praktikum“ besucht, die zwölf Wochen Praktikum abgeleistet und ein Praktikumsbericht über die gesamte Praktikumsdauer als Modulabschluss eingereicht und mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 9
Hinweise

(1) Praktikumsvergütung
Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Vergütungsleistungen der Institution oder der Universität Hildesheim. Den Institutionen ist es freigestellt, die Praktikantinnen und Praktikanten finanziell zu entlasten.
(2) Versicherungsschutz
Der versicherungsrechtliche Schutz, den die/der Studierende für die Dauer der Hochschulausbildung genießt, gilt nicht während des Praktikums. In Zweifelsfällen wird eine eigene private Unfallversicherung, gegebenenfalls eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese Neufassung der Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2023/24 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung in der bisher geltenden Fassung (Heft 131 – Nr. 10 / 2017 vom 30.10.2017) unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.
(2) Studierende, die ihr Studium nach einer früheren Praktikumsordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von sechs Semestern nach Wirksamwerden dieser Ordnung nach der jeweiligen Praktikumsordnung zu Ende führen. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Neufassung der Praktikumsordnung fortsetzen. Ein Wechsel zurück ist ausgeschlossen.